

## **Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur**

### **Aktualisierung der Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie im Bereich Osteodensitometrie (Knochendichtemessung)**

Die Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie wird zum 1. Januar 2015 geändert. Das haben die Partner des Bundesmantelvertrages beschlossen. Die Änderungen betreffen die fachlichen und apparativen Anforderungen an die Knochendichtemessung (Osteodensitometrie).

#### **DXA ist schon seit 2013 die einzige zugelassene Methode**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit der Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zum 10. Mai 2013 die DXA (Dual-Energy X-ray Absorptiometrie) als einzige Methode zur Knochendichtemessung zugelassen. Zum 1. Januar 2014 wurde die Änderung auch im Einheitlichen Bewertungsmaßstab umgesetzt. Nun wird diese Anpassung auch in die Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie aufgenommen. Das heißt, ab 1. Januar 2015 ist auch hier nur noch die DXA als Methode zur Knochendichtemessung aufgeführt.

#### **Fachliche Befähigung wird an Richtlinie angepasst**

Neben der Fokussierung auf die DXA als einzige zugelassene Methode werden in der Vereinbarung zum 1. Januar 2015 auch die fachlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Knochendichtemessung aktualisiert.

Diese Aktualisierung resultiert aus den röntgenrechtlichen Anforderungen, die für die Medizin vorgeschrieben sind. Laut Röntgenverordnung ist eine Fachkunde nachzuweisen, die wahlweise einen der in der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ aufgeführten Anwendungsbereiche Rö1 bis Rö10 umfasst. (Die Richtlinie ist im Internet abrufbar unter: [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_22122005\\_RSII111603011.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_22122005_RSII111603011.htm).)

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.